

Main-Kinzig-Kreis * Barbarossastr. 16-24 * 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen

Amt/Referat: Gesundheitsamt/Rechtsamt
Ansprechpartner/in: Dr. Wolfgang Lenz – Christine Sachs
Aktienzeichen: A30/D2/21/1125
Telefon:
Telefax: 06051-85 91550 und 06051-85 14833
E-Mail: juris.coronetz@mkk.de
(nur für formlose Mitteilungen)

Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum

16. September 2021

Allgemeinverfügung zur

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 02. September 2021

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310) sowie § 27 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 13. September 2021 (GVBl. S. 571) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Main-Kinzig-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Main-Kinzig-Kreis vom 02. September 2021 (Az.: A30/D2/21/1053) wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. September in Kraft.

Begründung:

Mit Wirkung zum 16. September 2021 ist die Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282) geändert worden. Mit den damit in Kraft getretenen Neuregelungen der Coronavirus-Schutzverordnung hat ein Systemwechsel stattgefunden. Denn die 7-Tage-Infektionsinzidenz als bislang wichtigster Indikator für die Festlegung von Schutzmaßnahmen wird ersetzt durch die Hospitalisierungsinzidenz und die Belegung der Intensivbetten. Aufgrund dieses Systemwechsels und der damit verbundenen Neuregelungen ist nach § 27 Abs. 2 CoSchuV in der am 16. September 2021 in Kraft getretenen Fassung die Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung des Main-Kinzig-Kreises vom 02. September 2021 (Az: A30/D2/21/1053) weggefallen.

Vor diesem Hintergrund ist die Allgemeinverfügung aufzuheben.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss

entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Gelnhausen, den 16. September 2021

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises



Thorsten Stolz
Landrat



Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete

Im Auftrag



Dr. Wolfgang Lenz
Amtsarzt
Leiter des Amtes für Gesundheit
und Gefahrenabwehr